

27. September 2011
Aktenzeichen: 3306 Js 195 / 11
Beschwerde

Sehr geehrte Damen und Herren,

Beschwerde

Zitat:

Eine Lüge ist eine Aussage, von der der Sender (*Lügner*) weiß oder vermutet, dass sie unwahr ist, und die mit der Absicht geäußert wird, dass der oder die Empfänger sie trotzdem glauben. Dies geschieht meist, um einen Vorteil zu erlangen oder um einen Fehler oder eine verbotene Handlung zu verdecken und so Kritik oder Strafe zu entgehen.

Vorbemerkung: Nachfolgendes ist, soweit nicht auf Fakten gestützt, meine persönliche Meinung.

Um hier Klarheit zu schaffen, nenne ich hier die, in erster Linie, verdächtigten Institutionen und Personen: DEGI (100% Tochter der Dresdner Bank), Wolfgang Bender, Martin Jochem, Sigrid Denzau und Frank Weyrich.

Entgegen der von der Staatsanwaltschaft Hamburg aufgestellten Behauptung, wurden die Geschäftsführer der Klägerin in der Klagschrift nicht benannt.

Mit Schreiben vom 15. Januar 2003 rechnete ich mit der Klägerin auf, nachdem ich mit Schreiben vom 22.11.2002 die Unrechtmäßigkeit der Nebenkostenabrechnungen seitens der Klägerin festgestellt hatte. Dieser Aufrechnung widersprach die Klägerin nicht. Danach erhielt die Klägerin jeweils monatlich von mir eine ordentliche, nachvollziehbare Aufrechnung. Diese Aufrechnungen blieben ebenfalls ohne Reaktion seitens der Klägerin. Exemplarisch füge ich die Abrechnung vom 28. November 2002 bei

Die mietzahlungsrelevanten Daten gehen nahtlos ineinander über. Mieten wurden bis teilweise September 2002 gezahlt und ab teilweise September 2002 begründet verweigert. Zwischen diesen beiden Faktoren ist kein Raum für den Inhalt der Behauptung der Klägerin, ich zitiere aus der Klagschrift vom 07.03.2006: „unter vorheriger Verrechnung der Mietsicherheit“ –Zitatende. Mit dieser Behauptung erzeugte die Klägerin einen Irrtum des Gerichtes mit schweren Folgen für den Beklagten.

Es handelt sich in der Normierung des Sprachgebrauchs eindeutig um eine Lüge. Die Klägerin profitiert von dieser Lüge, insoweit als die Klage insofern, als erkannt worden wäre, dass diese auf einer Lüge beruht, abzuweisen gewesen wäre. Die Klägerin ist also

Norbert Hinsenhofen

 Billkoppel 10, 22946 Trittau
wtp

Profiteuer der Lüge. Der Beklagte, dem gegenüber die seitens der Klägerin behauptete Forderung verjährt wäre, wenn die Klage auf Erkenntnis beruhend, als lügenbasiert ordnungsgemäß abgewiesen worden wäre, erleidet damit einen Schaden von über 10.000€. Das Gericht verschloss sich der Klärung und fällte ein Fehlurteil. Auch die Klägerin unterlässt es in der mündlichen Verhandlung, nach dem seitens des Beklagten Zweifel an der Behauptung der Klägerin geäußert waren, ihr Vorbringen zu korrigieren. Damit unterstreicht die Klägerin nochmals ihren Willen die Lüge aufrecht zu erhalten. Angesichts dieser Tatsachen, kann schlechterdings nicht die Rede davon sein, dass die Forderung so oder so gerichtsanhängig geworden wäre. Einer Staatsanwaltschaft verbietet sich geradezu diese Spekulation, die in den Bereich der Parteilichkeit hinein ragt.

Der ganze Verlauf der mündlichen Verhandlung ist von dieser, von der Klägerin bewusst eingebrachten Lüge geprägt. Nachdem sich das Gericht der Klärung verschlossen ist der weitere Ablauf chaotisch. Dies war von der Richterin leicht erkennbar und wurde leider genutzt um diese Sache vom Tisch zu bekommen. Insofern ist auch das Versäumnisurteil schließlich Produkt der Lüge seitens der Klägerin. Die provokatorische Frage der Richterin an die, leider vollkommen uninformierte Anwältin des Beklagten: „Da wollen sie ja wohl keinen Antrag stellen?“ um so einem Versäumnisurteil den Weg zu bahnen, ist ebenso parteilich, wie die seitens der Staatsanwaltschaft eingebrachte Spekulation.

Entgegen dem Sitzungsprotokoll vom 30.08.2006, wurde die Entscheidung über eine Prozesskostenhilfe nicht am Ende der Verhandlung gefällt, sondern die Richterin eröffnete die Sitzung mit der Feststellung, dass ich den Prozess verlieren werde und legte sich damit fest, bevor überhaupt verhandelt worden war.

Zwischen den gezahlten Mieten bis September 2002 und den begründet nicht gezahlten und von der Klägerin eingeklagten Mieten ab September 2002 ist kein anderweitiger Zahlungsanspruch entstanden, konnte kein weiterer Zahlungsanspruch entstehen mit dem die, neun Monate vor Klagerhebung von der Klägerin kassierten Mietsicherheit hätte verrechnet werden können. Wo kein Zahlungsanspruch gegeben ist, kann logischerweise auch keine Verrechnung vorgenommen werden.

Mit der oben zitierten Klagbegründung behauptet die Klägerin, anders sind ihre Worte mit klarem Verstand nicht zu verstehen, mit der ältesten, vermeintlichen Forderung aufgerechnet zu haben und danach noch die eingeklagte Forderungssumme zu haben. Mit dieser, als Täuschung angelegten Formulierung manipuliert die Klägerin den Spruchkörper des Gerichtes, leider erfolgreich, zum Nachteil des Beklagten. Die Klägerin handelt nach dem Prinzip, wo keine Abrechnung vorliegt, kann auch keine Überprüfung der Abrechnung erfolgen und das Gericht folgt, wie ich meine, leichtfertig, möglicherweise das Machtpotential der Klägerin erkennend, dieser Manipulation.

Da sich im Nachhinein ja unzweifelhaft herausstellte, dass die Klägerin die Kautions in der hier behandelten Klage, entgegen derer Behauptung, nicht verrechnete, bleibt die Frage „Wo war also der Betrag von 8.691,96€ in der Zeit vom 26.05.2005, zu diesem Zeitpunkt kassierte die Klägerin die Kautions von meiner Bank, bis zum 07.03.2006, Tag der Klage“? Die Klägerin verliert doch jegliche Glaubwürdigkeit, wenn man berücksichtigt, dass sie den Beklagten über sechzehn Jahre mit falschen Abrechnungen abkassierte, 8691,96€ im Nirwana der Klägerin verschwinden und, dass sei hier auch bemerkt, später die Beklagte auch noch auf Zahlung von Mieten für die Monate März und April 2004 verklagt, obwohl der Vertrag am 29. Februar 2004 ordentlich beendet wurde und die Ladenräume der Klägerin mangelfrei zurückgegeben wurden.

Norbert Hinsenhofen

 Billkoppel 10, 22946 Trittau

wtp

Wer angesichts dieses Umfeldes der Klägerin dieser noch Glauben schenkt ohne die Fakten zu prüfen handelt mindestens fahrlässig, eine Fahrlässigkeit die dem Beklagten teuer zu stehen kam.

Die, seitens des Beklagten dem Spruchkörper des Gerichtes gegenüber geäußerten Zweifel an dem zitierten Vorbringen der Klägerin wurden leider vom Spruchkörper des Gerichtes abgewehrt in einem Masse, die bei dem Beklagten den Eindruck hinterließen, dass der Artikel 103/1 des Grundgesetzes nur auf einem Blatt Papier steht (dort steht übrigens nichts davon, dass nur das Wort eines Anwaltes zu hören ist). Nach der, allein auf die unbelegte Behauptung der Klägerin gestützten Klage, es wurden keine Abrechnung und keine Belege vorgelegt, die die Behauptung der Klägerin hätten stützen können, was ja auch nicht möglich war, da die Behauptung der Klägerin nicht der Wahrheit entsprach, und den vom Beklagten geäußerten Zweifel hätte die zitierte Formulierung der Klägerin einer Überprüfung zugeführt werden müssen um die Haltbarkeit zu überprüfen, ging es hier doch um ganz erhebliche Beträge. Nachdem keine nachvollziehbare Abrechnung der behaupteten Verrechnung der Kautions von der Klägerin vorgelegt wurde und der Beklagte berechnete und begründete Zweifel an der Aufrichtigkeit der Klägerin äußerte, hätten diese Zweifel durch Überprüfung ausgeräumt werden müssen um Schaden vom Beklagten abzuwenden. Allein die entstandenen Kosten sind ein erheblicher Schaden. Aber es geht hier nicht nur um die Kosten, sondern darum, dass, wenn die Klage als ungerechtfertigt erkannt wird, die Forderung verjährt und eine Besserung nicht möglich war. Dem Schaden der Kosten, die als unmittelbare Folge der Täuschung seitens der Klägerin hier vom Beklagten getragen wurden, ist also die eigentliche Forderung hinzuzurechnen, es ergibt sich somit ein Schaden von über 10.000,00€, ein erheblicher Schaden. Durch das unfassbare Geschehen wurde der Beklagte außerdem gesundheitlich geschadet.

Mag ein getäushtes Gericht auch, möglicherweise fahrlässig oder aus Überforderung, an einer Schädigung des Beklagten teilhaben, so darf doch nicht verkannt werden, dass der Ursprung dieser Entwicklung seitens der Klägerin als Täuschung angelegt war, wie sich später herausstellte, auf falscher Behauptung der Klägerin beruht.

Die Klägerin greift nicht unbegründet zu diesem Mittel, da sie nach jahrelangen falschen Abrechnungen mit denen sie den Beklagten erheblich schädigte, logischerweise auch keine korrekte Schlussabrechnung stellen konnte und dies dann auch vermied.

Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Klägerin, hundertprozentige Tochter der „renommierten“ Dresdner Bank, auf ihr Renommee baute und sich somit jenseits jeglichen Verdachtes falsch vorzutragen wähnte. Leider bestätigt das Geschehen, dass die Klägerin hier nicht falsch kalkulierte, da das Gericht dem von der Klägerin erzeugten Irrtum erlag, was die Klägerin nicht von Schuld freispricht.

Was vom Renommee der Dresdner Bank zu halten war erlitt zunächst der Beklagte und wurde dann später weltbekannt. Die Bank ist nicht nur wegen ihrer skrupellosen Spekulationen, sondern auch, so der Verdacht, wegen ihrer inneren Fäulnis untergegangen. An dieser Stelle wird auch auf die enge Anbindung, gerade was diesen Wirtschaftszweig angeht, an die Allianz hingewiesen, die mächtige, schillernde Allianz, Teil der Deutschland AG, Vorstandsvorsitzender Michael Diekmann.

Hier sei mir eine Anmerkung erlaubt. Es löst Unverständnis und Unbehagen aus, dass heute der letztendliche verantwortliche Martin Blessing, ehemaliger Vorstandsvorsitzender der Dresdner Bank, heute wieder in gleicher Position in der vom Steuerzahler, auch von mir, zu rettenden Commerzbank, in die die Dresdner Bank aufging, unbescholten auftritt.

Norbert Hinsenhofen

 Billkoppel 10, 22946 Trittau

wtp

Das Verhalten der Dresdner Bank gleicht dem Verhalten eines Täters, der das zur Tat benutzte Messer fortwirft und sich damit den Folgen seiner Tat zu entziehen versucht. Im Laufe der sechzehn Jahre des Mietvertrages mit zunächst der Dresdner Bank, so sahen die Papiere aus, hatte ich es mit ständig wechselnden Institutionen zu tun, was dazu führte, dass die Verantwortlichen nicht mehr ausgemacht werden konnten. Genauso handelte die Klägerin bei ihren Abrechnungen, ständige Veränderungen des Abrechnungsmodus machte die Möglichkeit der vergleichenden Verfolgung der Kosten zu Nichte. Ein Verhalten, welches dann in der vorgetragenen, oben zitierten Behauptung der Klägerin gipfelte, die, nach hiesiger Einschätzung, mit der ich nicht allein stehe, schlicht eine Lüge ist.

Erste Recherche weist daraufhin, dass der von der Staatsanwaltschaft genannte „Martin Jochem“, möglicherweise einer der Verantwortlichen, ehrenamtlicher Richter am Hessischen Landesarbeitsgericht ist oder war!

Bei der, von der Staatsanwaltschaft genannten „Frau Denzau“ handelt es sich wohl um Sigrid Denzau, noch tätig für Allianz Immobilien GmbH ACM Hamburg / G, Poststraße 33 20354 Hamburg.

Wurden diese Personen von der Staatsanwaltschaft befragt? Wenn nein, warum nicht?

“In dubio pro reo”? Wer hier noch Zweifel an dem Täuschungsmanöver der Klägerin hat, der will Zweifel haben, aus welchen Gründen auch immer.

mit verbindlichem Gruß
Norbert Hinsenhofen

Anlage: Kopie der Schreiben vom 22.11.2002, vom 28.11.2002 und vom 15.01.2003 an die Klägerin